

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 28.04.2015

Die Gemeinde Möhrendorf (nachfolgend kurz „Die Gemeinde“ genannt) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 31.5.78 (GVBl S. 353) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.9.1970 (GVBl S. 417, ber. 521) und der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 9.12.70 (GVBl S. 671) - BestV - folgende Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindeeigene „alte Friedhof“,
- b) der gemeindeeigene „neue Friedhof“,
- c) das gemeindeeigene Leichenhaus,
- d) der Leichentransport,
- e) das Friedhofs- und Bestattungspersonal
- f) die Urnennischenwand.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II DER FRIEDHOF

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in einem Grab gem. § 4 der Satzung beigesetzt werden.

(4) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III DIE GRABSTÄTTEN

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber und Doppelgräber im "neuen Friedhof"
- b) Einzelgräber, Doppelgräber und Familiengräber im „alten Friedhof“
- c) Urnengräber im „neuen Friedhof“
- d) Urnennischen in der Urnennischenwand
- e) Urnengräber an Baumbestand im „neuen Friedhof“

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 5a Vergabe von Grabplätzen ohne Anlass

Ein Grabplatz kann auf Antrag ohne Anlass vergeben werden. Es entstehen in diesem Falle mit der Beantragung Grabgebühren gem. § 3 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Möhrendorf. Bei der Vorwegvergabe eines Grabplatzes an einen alleinstehenden Bürger oder Bürgerin ist ein entsprechender Grabpflegevertrag vorzulegen.

§ 6 Einzelgräber und Doppelgräber im "neuen Friedhof"

- (1) Gräber im „neuen Friedhof“ werden ausschließlich der Reihe nach vergeben.
- (2) An einem Grabplatz kann ein Sondernutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 6 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Quadratmeter.
- (5) Tieferlegungen sind grundsätzlich möglich.
- (6) Es werden nur noch biologisch abbaubare Urnenkapseln und Überurnen zugelassen.

§ 7 Einzelgräber, Doppelgräber und Familiengräber im „alten Friedhof“

- (1) Gräber im „alten Friedhof“ sind Wahlgrabstätten, ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (2) An einem Grabplatz kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Quadratmeter.

(5) Tieferlegungen sind grundsätzlich möglich.

(6) Es werden nur noch biologisch abbaubare Urnenkapseln und Überurnen zugelassen.

§ 8

Urnengräber im „neuen Friedhof“

(1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(3) Urnengräber im „neuen Friedhof“ werden ausschließlich der Reihe nach vergeben.

(4) An einem Grabplatz kann ein Sondernutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(6) Es werden nur noch biologisch abbaubare Urnenkapseln und Überurnen zugelassen.

§ 9

Urnennischen in der Urnennischenwand

(1) Urnennischen sind zweistellige Plätze für Urnen. Die Verschlussplatten der Urnennischen sind Eigentum der Gemeinde Möhrendorf.

(2) Urnennischen werden ausschließlich der Reihe nach vergeben.

(3) An einer Urnennische kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Urnennische läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Die Schriftzüge für die Verschlussplatten an der Urnennische sind von der Gemeinde Möhrendorf zu erwerben.

(6) Das Anbringen von Gegenständen an den Verschlussplatten und das Aufstellen von Lichtern, Blumenschmuck, etc. vor der Urnenwand ist nicht gestattet.

(7) Die Benutzung einer biologisch abbaubaren Urnenkapsel und einer „echten“ Überurne ist Pflicht.

§ 9a Urnengräber an Baumbestand (Baumbestattungen)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) An einem Grabplatz kann ein Sondernutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) An der, in der Mitte des Grabfeldes befindlichen Stehle, können Schriftplatten angebracht werden, welche von der Gemeinde Möhrendorf zu erwerben sind.
- (6) Es werden nur noch biologisch abbaubare Urnenkapseln und Überurnen zugelassen. Ihre Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 10 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben in der Regel folgende Ausmaße (Länge x Breite in m)

Einzelgräber im „neuen Friedhof“		2,00 x 0,90
Doppelgräber im „neuen Friedhof“		2,00 x 1,80
Familiengräber im „alten Friedhof“	(für Dreifachgrab und für jeden weiteren Grabplatz 0,90 m in der Breite)	max. 2,25 x 2,70
Doppelgräber im „alten Friedhof“		max. 2,25 x 1,80
Einzelgräber im „alten Friedhof“		max. 2,25 x 1,00
Urnengräber im „neuen Friedhof“ (Abt. 2)		1,00 x 0,80
Urnengräber im „neuen Friedhof“ (Abt. 1)		0,60 x 0,70

- 2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle im „neuen Friedhof“ ergibt sich aus dem Belegungsplan. Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt im „alten Friedhof“ bei allen Gräbern min. 40 cm.
- (3) Die Tiefe des Grabes von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle beträgt,
 - bei allen Personen wenigstens 1,80 Meter,
 - bei Tieferlegung 2,40 Meter,
 - die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 Meter.

§ 11 Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern nach § 4 Abs. 1 wird
 - für Einzelgräber und Doppelgräber im „neuen Friedhof“ und für
 - Familiengräber, Doppelgräber und Einzelgräber im „alten Friedhof“
auf die Dauer von 20 Jahren,
 - für Urnengräber im „neuen Friedhof“
auf die Dauer von 15 Jahren erworben.

(2) Nach Ablauf des Ersterwerbes bzw. der Ruhefrist eines Grabes, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Entrichtung der jeweils festgesetzten Gebühr kann das Nutzungsrecht an einem Grab um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt. Bei einem Sterbefall ist der Ablauf Grabnutzungsrechtes an das Ende der Ruhezeit anzupassen.

(3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes verfügt die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätte, wenn keine Verlängerung beantragt wurde. Vom Erlöschen des Nutzungsrechtes und Ablauf der Ruhefrist werden die Nutzungsberechtigten benachrichtigt.

(4) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(5) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (z.B. Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 12

Umschreibung des Nutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten können alle unten genannten Personen die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten eines der vorgenannten Personen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

- a) der Ehegatte,
- b) die Kinder,
- c) die Eltern (auch Adoptiveltern),
- d) die Großeltern,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Geschwister,
- g) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen
- h) die Verschwägerten ersten Grades.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde.

§ 13

Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 12, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 14

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens zwölf Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei allen Gräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes und der Räume zwischen den Gräbern verpflichtet.
- (3) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (4) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 17

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfassungen

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfassungen usw. beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 34 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

- a. Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
- b. bei größeren, mehrstelligigen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
- c. in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

(5) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmäler und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 18

Größe der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgräber im „neuen Friedhof“	Höhe: 1,20 m	Breite: 0,60 m
Doppelgräber im „neuen Friedhof“	Höhe: 1,50 m	Breite: 1,50 m
Familiengräber im „alten Friedhof“	Höhe: 1,50 m	Breite: max. 2/3 der Grabbreite
Doppelgräber im „alten Friedhof“	Höhe: 1,50 m	Breite: 1,50 m
Einzelgräber im „alten Friedhof“	Höhe: 1,20 m	Breite: 0,60 m
Urnengräber im „neuen Friedhof“	Höhe: 0,80 m	Breite: 0,60 m
Kindergräber im „neuen Friedhof“	Höhe: 0,80 m	Breite: 0,60 m

(2) Grabeinfassungen dürfen die Breiten und Längen (§ 10) der Gräber (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.

§ 19

Grabmalgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht verunstaltend wirken und muss sich in die vorhandene Anlage einfügen.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) Grabsteinfundamente sind im „neuen Friedhof“ für Einzel- und Doppelgräber vorhanden. In allen anderen Friedhofsbereichen ist es die Aufgabe des Nutzungsberechtigten für entsprechende Fundamente zu sorgen. Hierbei müssen Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, auf mindestens 0,70 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

(3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

(4) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 17) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind das Grabmal und sonstige Anlagen, sofern eine Neuerwerbung des Grabplatzes nicht erfolgt, durch den Eigentümer zu entfernen. Erfolgt eine Beseitigung innerhalb 3 Monaten nicht, so wird das Grabmal und die Einfriedung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil IV

DAS LEICHENHAUS

§ 21

Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

§ 22

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb zwölf Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen oder zu überführen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort oder Krematorium zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von zwölf Stunden überführt wird.
 - c. die Leiche von gewerblichen Bestattungsunternehmen in eigenen Leichenräumen aufgebahrt wird.

Teil V

LEICHENTRANSPORT

§ 23

Leichentransport

Mit der Überführung vom Sterbeort zum Leichenhaus oder zum Bestattungsort ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

Teil VI

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 24

Leichenträger

- (1) Die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 25

Totengräber

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem von der Gemeinde bestellten Unternehmen.

Teil VII BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26 Allgemeines

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durch- geführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Das Grab muss spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 27 Beerdigung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.

§ 28 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre

(2) Die Ruhefrist für Urnen (Aschenreste) beträgt 15 Jahre.

(3) Der Lauf der Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung im Grab.

§ 29 Leichenausgrabung und Umbettung

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai erfolgen.

(2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

(4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

Teil VIII ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 30 Besuchszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 31

Verhalten im Friedhof

Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Bei widrigen Verhalten kann die Gemeinde von Ihrem Hausrecht gebrauch machen.

§ 32

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind hiervon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßigem Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 33

Verbote

Im Friedhof ist es verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern und Spielzeugen zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

Teil IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 35

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 36

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung und die auf ihr beruhenden Richtlinien und Anordnungen sowie die in § 33 genannten Verbote werden gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 1000 € geahndet.

§ 37

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möhrendorf, 29.04.2015

Gemeinde Möhrendorf

gez.

Fischer, 1. Bürgermeister

Beschluss im Gemeinderat: 28.04.2015
Ausfertigung 1. Bürgermeister Fischer: 29.04.2015
Veröffentlichung im Amtsblatt: 01.07.2015
Inkrafttreten: 08.07.2015